

Satzung des Vereins

“Jugendlandheim Greten Venn e.V.”

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen “Jugendlandheim Greten Venn e.V.” und hat seinen Sitz in Bielefeld 11, Schopketalweg 53. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Verein kennt aktive, passive und korporative Mitglieder.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung die Mitgliederversammlung. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Der Beitrag ist jeweils für das volle Geschäftsjahr zu zahlen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss aufgrund einer Entscheidung der Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Als Ausschließungsgrund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen trotz gehöriger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen, auch im Rahmen ihrer Familien, insbesondere im Hinblick auf die vorbeugende Gesundheitsfürsorge und die geistige und körperliche Entwicklung.

(2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch

a) die Bereitstellung und Unterhaltung des Jugendlandheims Greten Venn mit Übernachtungs- und Verpflegungsangebot sowie seines zugehörigen Geländes,
b) die Einstellung hauptamtlicher Kräfte und den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter zur Durchführung und Betreuung von Freizeiten, Erholungsmaßnahmen und Lehrgängen für Kinder, Jugendliche und ggf. Deren Familien sowie zur Durchführung von Fortbildungslehrgängen für ehrenamtliche Mitarbeiter. Diese Maßnahmen sollen in erster Linie im Jugendlandheim Greten Venn durchgeführt werden. Gegenüber geschlossenen Gastgruppen werden die Mitarbeiter nur auf Wunsch und mit dem Einverständnis der Gruppenleitung und nur im Rahmen der Ziele des Vereins Jugendlandheim Greten Venn pädagogisch tätig.

(3) Ziel des Vereins ist die Schaffung gemeinschaftsbildender Werte, zu denen der Verein das Wandern, insbesondere das Schulwandern, das gemeinsame Singen und Tanzen, die Förderung von Kreativität und Spontaneität in der Freizeitgestaltung sowie dem gemeinsamen Sport zählt.

(4) Im Rahmen dieser Maßnahmen wird der Verein jugendpflegerische Aufgaben übernehmen.

(5) Der Verein arbeitet im Geiste des Christentums ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen und legt besonderen Wert auf die Achtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Finanzen

(1) Der Verein bringt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Eigenmittel durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Gebühren für die Benutzung des Jugendlandheims Greten Venn auf.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein wird geleitet von

- a) der Mitgliederversammlung
- b) dem geschäftsführenden Vorstand
- c) dem erweiterten Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Gesamtplanung der Arbeit, insbesondere

- a) der Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung und die Genehmigung des Protokolls
- c) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- d) die Verabschiedung des Haushaltsplans
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl des Vorstandes
- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- h) die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter
- i) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern
- j) die Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- k) die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung des Jugendlandheims Greten Venn
- l) die Behandlung von Anträgen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Fünftels der Mitglieder ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Hier genügt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder geheim. Wird eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt, so muß diesem Verlangen stattgegeben werden.

(4) Gewählt ist bzw. Angenommen ist der Antrag, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wobei ungültige und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist der Wahlgang sofort oder innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Bei wiederholter Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) einem geschäftsführenden und
- b) einem erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister als stellvertretendem Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer als stellvertretendem Vorsitzenden.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den in Ziffer (2) genannten Personen
- b) zwei Beisitzern

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt die Geschäfte des Vereins nach besonderer Geschäftsordnung.

(6) Im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeder für sich zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

(7) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und lädt die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein.

§ 8 Ehrenvorsitzender

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen.

(2) Er kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit dem Sitz in Wuppertal, der einen etwaigen Vermögensrest ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben der Jugendhilfe zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Diese Satzung ist am 02.12.1984 beschlossen worden.